

**Österreichischer Seniorenrat**  
(Bundesaltenrat Österreichs)  
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

**GESCHÄFTSSTELLE**  
DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65      Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 21. 5 2008

**Betreff: GZ: BMSK-21119/10-II/A/1/2008**  
**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines**

Zum dem im Gesetzesentwurf des BMSK vorgesehenen Umbau des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger in eine SV-Holding beschränkt sich der Österreichische Seniorenrat in seiner Stellungnahme auf jene Bereiche, die die Vertretung der Interessen der älteren Menschen im Bereich der Sozialversicherung betreffen.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### § 73 Abs. 2 erster Satz: Erhöhung des Hebesatzes

Als Ansatz für einen zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Krankenversicherung kann man die zeitlich beschränkte Erhöhung des Hebesatzes um 3% auf 183% in der Beitragskonstruktion der Pensionistenkrankenversicherung ansehen. Es wird in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Hebesatz für die meisten Pensionisten ursprünglich 200 betragen hat, bei bestimmten Versicherungsträgern (z.B. SVB, SVA) sind die Hebesätze deutlich höher.

Die ab 2013 vorgesehene Möglichkeit, dass mit Verordnung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Zusatzhebesatz für ein oder mehrere Jahre festgelegt werden kann, wird ausdrücklich begrüßt.

### Zum Abschnitt betreffend Verwaltungskörper der SV-Holding

#### § 441: Verwaltungsrat

Das neue Organ der SV-Holding ist der Verwaltungsrat, der die bisherige Trägerkonferenz und den Verbandsvorstand ersetzt. In der bisherigen Trägerkonferenz des Hauptverbandes hatte der Österreichische Seniorenrat 3 Vertreter mit Sitz und Stimme. In der vorgesehenen Neuregelung sind lediglich 2 nicht stimmberechtigte Vertreter des Österreichischen Seniorenrates vorgesehen, womit 2 Millionen Beitragszahler von der aktiven Mitwirkung in der Selbstverwaltung ausgeschlossen werden.

Der Österreichische Seniorenrat als die gesetzliche Interessenvertretung der älteren Generation fordert zumindest 2 Vertreter mit Sitz und Stimme im Verwaltungsrat um seinem - im Bundes-Seniorengegesetz definierten - gesetzlichen Vertretungsauftrag nachkommen zu können.

#### § 441a: Spartenkonferenzen

Die Verbindung zu den Versicherungsträgern bzw. zu den Versicherten und Leistungsbeziehern haben bisher einerseits die Trägerkonferenz und andererseits der Beirat beim Hauptverband wahrgenommen. An deren Stelle sollen nun – völlig unzureichend - drei Spartenkonferenzen für die Bereiche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung treten, die im Verwaltungsrat durch ihren jeweiligen Vorsitzenden durch beratende Stimme beigezogen sind.

Der Österreichische Seniorenrat hält jedenfalls die **Errichtung eines Beirates** auch bei der neuen SV-Holding (Hauptverband) für unbedingt geboten, weil nur damit die Verbindung zur Basis der Beitragszahler und Leistungsbezieher gewährleistet ist.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident